

Az.: 4 A 197/09  
4 K 2395/05

Ausfertigung



verkündet am: 30.11.2010  
gez. Ufer  
Urkundsbeamtin

## SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

**Im Namen des Volkes**

### Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwältin

- Kläger -  
- Berufungsbeklagter -

gegen

den Abwasserzweckverband  
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden

- Beklagter -  
- Berufungskläger -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwälte

wegen

Anordnung der Herstellung des Anschlusschachtes an die öffentliche Abwasserbeseitigung  
hier: Berufung

hat der 4. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Präsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Künzler, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Meng und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. von Egidy aufgrund der mündlichen Verhandlung

am 30. November 2010

### **für Recht erkannt:**

Auf die Berufung des Beklagten wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 14. November 2008 – 4 K 2395/05 –, soweit es den Kläger betrifft, geändert.

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht neben den ihm dort als Gesamtschuldner mit seiner Ehefrau ..... auferlegten Kosten zu weiteren 50 %. Die Kosten des Verfahrens vor dem Obergerverwaltungsgericht trägt der Kläger in vollem Umfang.

Die Revision wird nicht zugelassen.

### **Tatbestand**

Der Kläger wendet sich gegen die Verpflichtung, den Anschluss eines seiner Ehefrau und ihm gehörenden Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage des Beklagten herzustellen.

Der Kläger und seine Ehefrau sind Eigentümer des bebauten Grundstückes Flurstück Nr. F1. der Gemarkung ..... Zusammen mit ihrem Nachbarn leiten sie ihre Abwässer in eine Pflanzenkläranlage, die sich auf ihrem Grundstück befindet.

Mit Bescheid vom 26.4.2005, dem Kläger und seiner Ehefrau am 28.4.2005 mit Einschreiben/Rückschein zugestellt, verpflichtete der Beklagte diese, den Anschluss des Grundstückes an die öffentliche, rohrgebundene Abwasserbeseitigungseinrichtung spätestens bis zum 27.10.2005 herzustellen und ihm schriftlich anzuzeigen. Die auf dem Grundstück befindliche Kleinkläranlage, Dreikammer-Kläranlage oder Ausfallgrube sei unmittelbar nach Vollziehung des Anschlusses des Grundstückes außer Betrieb zu nehmen und dies dem Beklagten unter Vorlage des Entsorgungsnachweises unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der

Beklagte ordnete die sofortige Vollziehung an und drohte die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe von 300 € an.

Der Kläger erhob am 5.7.2005 Widerspruch. Am 25.8.2005 beantragte er die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs.

Mit Bescheid vom 11.10.2005 lehnte der Beklagte den Antrag auf Aussetzung der Vollziehung ab und wies den Widerspruch als unzulässig zurück. Der Widerspruch sei verfristet.

Mit Bescheid vom 22.11.2005 setzte der Beklagte ein Zwangsgeld von 300 € fest und drohte erneut die Festsetzung eines Zwangsgeldes von 300 € an. Der Kläger und seine Ehefrau erhoben am 28.11.2005 Widerspruch.

Am 14.11.2005 haben der Kläger und seine Ehefrau Klage gegen den Bescheid vom 26.4.2005 erhoben. Das Verwaltungsgericht hat am 17.5.2006 einen Erörterungstermin gemeinsam mit 76 weiteren vergleichbaren Verfahren durchgeführt. Auf den Antrag des Klägers und seiner Ehefrau nach § 80 Abs. 5 VwGO hat das Verwaltungsgericht Dresden mit Beschluss vom 16.10.2006 – 4 K 2662/05 – die aufschiebende Wirkung der Klage gegen den Bescheid vom 26.4.2005 und der Widersprüche gegen den Bescheid vom 22.11.2005 wieder hergestellt bzw. angeordnet. Der Sofortvollzug des Bescheids vom 26.4.2005 sei nicht ausreichend begründet worden.

Mit Widerspruchsbescheid vom 17.7.2006 hat das Regierungspräsidium Dresden den Kläger von der Abwasserüberlassungspflicht in Höhe von maximal 35% des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers, welches zur Toilettenspülung wiederverwendet werde, befreit. Das Abwasser gelte als angefallen, wenn es das Haus verlasse. Es liege ein weiterer Verwendungszweck im Sinne von § 63 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2, 1. Alt. SächsWG vor.

In der mündlichen Verhandlung am 14.11.2008 hat die Ehefrau des Klägers mit Zustimmung des Beklagten die Klage zurückgenommen. Insoweit hat das Verwaltungsgericht mit Urteil vom selben Tag das Verfahren eingestellt sowie ferner den Bescheid vom 26.4.2005 und den Widerspruchsbescheid vom 11.10.2005 aufgehoben.

Die Klage sei zulässig, da der Bescheid nicht bestandskräftig geworden sei. Die Zustellung sei rechtsfehlerhaft erfolgt, weil bei einem Verwaltungsakt, der an eine Personenmehrheit gerichtet sei, jedem Adressaten eine Ausfertigung zu übergeben sei. Der Kläger und seine Ehefrau hätten aber zusammen nur eine Ausfertigung zugestellt bekommen. Diese sei außerdem nicht mit einer Unterschrift versehen gewesen.

Die Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage des Zweckverbandes „.....“ vom 10.7.2002 (Abwasserbeseitigungssatzung), auf die der Bescheid gestützt werde, sei ungültig. Sie leide an Verfahrensmängeln, weil der Beklagte hierüber auf Grundlage einer fehlerhaften Verbandssatzung entschieden habe. Die vom Sächsischen Obergericht für rechtsunwirksam befundene Verbandssatzung vom 11.3.2002 könne nicht herangezogen werden, weil sie in Ermangelung einer rechtsaufsichtlichen Genehmigung und deren Veröffentlichung im Sächsischen Amtsblatt niemals wirksam geworden sei.

Der Beklagte habe daher auf Grundlage der fehlerhaften Verbandssatzung vom 4.11.1999 entschieden. Die maßgeblichen Vorschriften der Verbandssatzung über die Stimmverteilung in der Versammlung genügen nicht dem Bestimmtheitsanforderung. Für den Fall, dass Verbandmitglieder über ein unterschiedliches Stimmgewicht verfügen sollten, halte § 52 Abs. 1 Satz 2 SächsKomZG im Wesentlichen zwei Gestaltungsmöglichkeiten bereit. Entweder es würden in der Verbandssatzung Differenzierungen bei der Anzahl der in die Versammlung zu entsendenden Vertreter oder bei der Anzahl der einem Verbandmitglied zustehenden Stimmen vereinbart. Eine Kombination beider Modelle lasse die Vorschrift zu. Entschieden sich aber die Verbandmitglieder, mehrere Vertreter in die Versammlung zu entsenden, müsse diesen auch ein eigenes Stimmrecht zustehen. Die Entsendung stimmrechtsloser Vertreter mit beratender Funktion wäre allenfalls zulässig, wenn dies ausdrücklich in der Verbandssatzung geregelt wäre. Diesen Anforderungen genüge die Verbandssatzung des Beklagten nicht.

Der Beklagte hat gegen das ihm am 15.12.2008 zugestellte Urteil am 15.1.2009 die Zulassung der Berufung beantragt. Mit Beschluss vom 24.3.2009 – 4 A 48/09 – hat der Senat die Berufung wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zugelassen.

Der Beklagte trägt im Wesentlichen vor, der angefochtene Verwaltungsakt beruhe auf einer zum Zeitpunkt seines Erlasses gültigen Satzung, die die erforderliche Ermächtigungsgrundlage enthalte. Wenn die Satzung vom 4.11.1999 tatsächlich von Anfang an ungültig sei, dann hätte sie die zuvor geltende Satzung auch nicht ablösen können. Dann sei bei der Beurteilung die vorhergehende Satzung zu Grunde zu legen. Die Satzung vom 14.1.1994 sei vom Regierungspräsidium Dresden mit Bescheid vom 11.7.1994 genehmigt und am 4.8.1994 im Sächsischen Amtsblatt veröffentlicht worden. Sie enthalte die Regelung, dass die Mitgliedsgemeinden mit jeweils einer Stimme durch ihren Bürgermeister vertreten würden. Da alle Stimmen für den Satzungsbeschluss abgegeben worden seien, ergebe sich auch bei dieser Stimmgewichtung eine Zustimmung von 100 %.

Das Verwaltungsgericht gehe fehlerhaft davon aus, dass jeder Vertreter in der Verbandsversammlung ungebunden sei. Die aus der Mitgliedschaft erwachsenden Rechte stünden aber den Verbandsmitgliedern zu, und nicht deren Vertretern. Niemals könnten Vertreter des Verbandsmitglieds in der Verbandsversammlung eine eigene Stimme abgeben. Das Verwaltungsgericht habe § 52 Abs. 1 Satz 2 SächsKomZG grundlegend missverstanden.

Es sei rechtmäßig und verfassungsrechtlich unbedenklich, dass der Kläger zur Überlassung des gesamten auf dem anzuschließenden Grundstück anfallenden Schmutzwassers verpflichtet sei. Die Verpflichtung zur Überlassung des Abwassers ergebe sich aus der Satzung selbst. Die Frage, wann aus Wasser Abwasser werde, müsse nicht beantwortet werden. Das Satzungswerk verweise auf die gesetzliche Definition von Abwasser. Die Frage, inwieweit der Kläger ein eigenes Recht zur Abwasserreinigung und zur weiteren Verwendung des auf ihrem Grundstück anfallenden Abwassers zustehen sollte, bedürfe keiner Beantwortung. Dass der Kläger keinen generellen, allumfassenden Befreiungsanspruch habe, sei hinreichend geklärt. Ob die Pflicht zur Überlassung des Abwassers teilbar sei, müsse im Rahmen dieses Verfahrens nicht beantwortet werden. Wenn der Kläger nur einen geringen Teil des anfallenden Abwassers dem Beklagten zu überlassen habe, dann habe der Beklagte das Recht zu wählen, wie diese Überlassung zu erfolgen habe. Die Wahl sei hier durch bestandskräftigen Bescheid dahingehend getroffen, dass das Grundstück an die öffentliche rohrgebundene Einrichtung der Abwasserbeseitigung anzuschließen sei, indem der Abwasserabfluss des Grundstücks durch die Herstellung eines Hausanschlusses an die Abwasseranlage angebunden werde.

Der Beklagte beantragt,

unter Aufhebung des Urteils des Verwaltungsgerichts Dresden vom 14.11.2008 die Klage in vollem Umfang abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Berufung des Beklagten zurückzuweisen.

Die Verbandsatzung von 1999 verletze den Bestimmtheitsgrundsatz bei der Vertreterregelung. § 4 Abs. 1 Verbandsatzung enthalte keine eindeutige Regelung hinsichtlich der Stimmverteilung. Die Gemeinde ..... sei bei der Verbandsversammlung am 10.7.2002 nicht wirksam vertreten gewesen. Die Abwasserbeseitigungssatzung leide daher an einem unheilbaren Fehler.

Der Kläger habe einen Anspruch auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang auf Grundlage der EU-Richtlinie 90/656/EWG. Diese sei unmittelbar in Bundes- und Landesrecht umzusetzen. Im Übrigen seien nationale Normen richtlinienkonform auszulegen. Der Bundesgesetzgeber habe dezentrale Anlagen zentralen Anlagen nach Einzelfallprüfung ihrer Allgemeinverträglichkeit gleichgestellt. Der Kläger habe die Nutzwassergewinnungsanlage bereits errichtet bzw. begonnen, als die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage errichtet worden sei. Die Wiederverwendung des gereinigten Abwassers entspreche einem höheren Umweltstandard als die öffentliche Abwasseranlage.

Wegen der weiteren Einzelheiten zum Sach- und Streitstand wird auf den Inhalt der Gerichtsakten, der Akte 4 K 2662/05 des Verwaltungsgerichts Dresden, der Akte 4 A 586/10 des Sächsischen Obergerichtes sowie der Verwaltungsakte des Beklagten Bezug genommen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren.

### **Entscheidungsgründe**

Die zulässige Berufung ist begründet. Das angefochtene Urteil war dahingehend zu ändern, dass die Klage – soweit sie nicht in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht

zurückgenommen worden war – abgewiesen wird, weil sie zwar zulässig, aber unbegründet ist.

Der Bescheid vom 26.4.2005 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11.10.2005 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten, § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

1. Die Verpflichtung des Klägers, den Anschluss seines Grundstückes an die öffentliche, rohrgelundene Abwasserbeseitigungseinrichtung des Beklagten bis 27.10.2005 herzustellen, beruht auf § 3 Abs. 1 und 3 Abwasserbeseitigungssatzung.

1.1. Hinsichtlich des rechtmäßigen Zustandekommens dieser Satzung bestehen keine Bedenken. Die ordnungsgemäß zusammengesetzte Verbandsversammlung des Beklagten hat sie am 10.7.2002 auf der Grundlage der – wirksamen – Verbandssatzung vom 4.11.1999 beschlossen. Die darin vorgenommene Stimmengewichtung ist nicht zu beanstanden. Insbesondere verstößt die in § 4 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 und Anlage 1 zu § 9 Abs. 1 getroffene Regelung nicht gegen § 52 Abs. 1 SächsKomZG.

Der 5. Senat des Sächsischen Obergerichtes hat zur streitgegenständlichen Verbandssatzung vom 4.11.1999 im Urteil vom 17.6.2009 – 5 B 322/06 – ausgeführt:

„Nach § 52 Abs. 1 Satz 1 SächsKomZG besteht die Verbandsversammlung eines Zweckverbandes aus mindestens einem Vertreter eines jeden Verbandsmitglieds. Nach Satz 2 kann die Verbandssatzung bestimmen, dass einzelne oder alle Verbandsmitglieder mehrere Vertreter in die Verbandsversammlung entsenden (1. Halbsatz) und dass einzelne Verbandsmitglieder ein mehrfaches Stimmrecht haben (2. Halbsatz). Mehrere Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden (Satz 3). Die bei der Anwendung des § 52 Abs. 1 SächsKomZG entstandenen Schwierigkeiten resultieren aus der Gestaltung der Vorschrift. § 52 Abs. 1 SächsKomZG vermengt unter der Überschrift „Zusammensetzung der Verbandsversammlung“ zwei Regelungsgegenstände. Satz 1 und Satz 2, 1. Halbsatz betreffen die Zusammensetzung der Verbandsversammlung. Die Verteilung der Stimmen, wozu auch die Gewährleistung der einheitlichen Stimmabgabe eines Verbandsmitgliedes gehört, ist Gegenstand von Satz 2, 2. Halbsatz und von Satz 3. Die in § 52 Abs. 1

SächsKomZG gewählte Formulierung, insbesondere des Satzes 2, wirft zwar zunächst die berechtigte Frage auf, ob das Stimmrecht möglicherweise dem einzelnen Vertreter zugeordnet sein soll (so VG Leipzig, Urt. v. 24.10.2006, SächsVBl. 2008, 222 zur Verbandssatzung eines anderen Abwasserzweckverbandes; und VG Dresden, Urteile vom 8.12.2008 - 4 K 543/06 u. a. -). Auch könnte die Regelung des Satzes 2, 2. Halbsatz bedeuten, dass ein mehrfaches Stimmrecht nur für einzelne und nicht für alle Verbandsmitglieder in Betracht kommt (so der erkennende Senat noch mit Urteil v. 27.4.2005, SächsVBl. 2006, 89; s. auch VG Dresden, a. a. O.).

Insbesondere aus den beigezogenen Gesetzesmaterialien (Sächsischer Landtag, Drucksache 1/3114, S. 18) ergibt sich, dass der Gesetzgeber das Stimmrecht dem Verbandsmitglied zuordnen wollte. Die Materialien sprechen auch dafür, dass die Anzahl der Vertreter für die Stimmenzahl keine Bedeutung hat. Die entscheidende Passage des Gesetzentwurfs der Staatsregierung, zu der es im Gesetzgebungsverfahren keine Änderungsanträge gab, lautet:

‘Für die Zusammensetzung der Verbandsversammlung, die das Hauptorgan des Zweckverbandes ist (§ 53 Satz 1), gibt der Gesetzentwurf nur Eckwerte vor (§ 52). Insbesondere ist es der Verbandssatzung weitgehend überlassen, zu bestimmen, wie viele Vertreter ein Verbandsmitglied entsenden kann und welches Stimmrecht es in der Verbandsversammlung besitzt.’

In Anbetracht der Gesetzesmaterialien ist der Senat nunmehr der Auffassung, dass § 52 Abs. 1 SächsKomZG das Stimmrecht dem einzelnen Verbandsmitglied zuordnet und die einzelnen Stimmen nicht vertreterbezogen sind. Inhaltlich soll die Vorschrift vor allem eine Stimmengewichtung ermöglichen. Die Vorschrift will zudem deutlich machen, dass es auch zulässig sein soll, nur einzelnen Verbandsmitgliedern ein Mehrfachstimmrecht einzuräumen. Das bedeutet aber nicht, dass ein Mehrfachstimmrecht nicht auch allen Verbandsmitgliedern eingeräumt werden kann. Der Wortlaut des Satzes 2, 2. Halbsatz ist insoweit missverständlich. Das Mehrfachstimmrecht ist ein rein mathematisches Problem, denn dem geringsten Stimmenanteil kann immer der Faktor 1 zugeordnet werden.

Bei diesem Verständnis von § 52 Abs. 1 SächsKomZG ist die Regelung der Stimmverteilung in der Verbandssatzung des Beklagten vom 4.11.1999 (§ 4 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 i. V. m. der Anlage zu § 9 Abs. 1) nicht zu beanstanden (so im Ergebnis auch bereits das Urteil des erkennenden Senats im vorangegangenen Verfahren 5 B 626/01, S. 13 ff., zur im Wesentlichen inhaltsgleichen, aber nicht in Kraft getretenen Verbandssatzung vom 11.3.2002). Nach § 4 Abs. 1 entsenden die Mitgliedsgemeinden verschieden viele Vertreter (3 bis 5 Vertreter). Die Stimmen sind dem Verbandsmitglied zugeordnet. Sie bestehen aus Stimmanteilen. Diese richten sich nach den aus Einwohnern und Einwohnergleichwerten ermittelten Einwohnerwerten (EW), gerechnet in Tausendstel, und räumen letztlich jedem Mitglied ein - zulässiges - Mehrfachstimmrecht ein. So haben Mitgliedsgemeinden mit der gleichen Anzahl von Vertretern ein unterschiedliches Stimmengewicht, denn der Stimmenanteil wird allein durch den Einwohnerwert bestimmt. (...) Des Weiteren wird die Satzung auch nicht dadurch unwirksam, dass die Stimmanteile der Mitgliedsgemeinden zwar nach § 4 Abs. 1 auf volle Tausendstel gerundet werden sollen, gemäß der § 9 angefügten Anlage aber tatsächlich `auf volle Zehner´ gerundet werden. Die Einwohnerwerte in der Anlage sind eindeutig, bei den Tausendstel in § 4 Abs. 1 dürfte es sich um ein Redaktionsversehen handeln. Dies wird durch die spätere - hier nicht einschlägige - Neufassung der Verbandssatzung vom 12.9.2002 bestätigt, die in § 9 Abs. 1 nunmehr die Rundung `auf volle Zehner´ vorsieht.

Da der Erlass der Abwasserabgabensatzung vom 10.7.2002 auf die Verbandssatzung vom 4.11.1999 gestützt werden kann, kommt es nicht mehr darauf an, ob die Verbandsversammlung in der Zusammensetzung vom 10.7.2002 auch aufgrund der Verbandssatzung vom 19.1.1994 hätte entscheiden können.“

Dieses Urteil ist rechtskräftig (vgl. BVerwG, Beschl. v. 25.6.2010 – 9 B 99/09 –). Der erkennende Senat schließt sich der Auffassung des 5. Senats in vollem Umfang an.

Nichts anderes ergibt sich auf Grundlage des Vortrages des Klägers. Es ist nicht ersichtlich, dass die Regelung des § 4 Abs. 1 Verbandssatzung unbestimmt wäre. Vielmehr enthält diese Regelung eine eindeutige Festlegung über die Anzahl der weiteren Mitglieder der

Mitgliedsgemeinden in der Verbandsversammlung gemäß § 47 Abs. 2 Satz 1, § 16 Abs. 3 Satz 2 SächsKomZG. Diese entspricht den gesetzlichen Vorgaben. Unerheblich ist es, dass die bei der Berechnung des Umlageschlüssels gemäß § 9 Verbandssatzung für die Ermittlung der Abwassermengen zu Grunde gelegten Einwohnerzahlen möglicherweise von den in § 4 Abs. 1 Verbandssatzung berücksichtigten Einwohnerzahlen geringfügig abweichen.

Nicht nachvollziehbar ist das Vorbringen des Klägers, dass die Gemeinde ..... in der Verbandsversammlung am 10.7.2002 nicht ordnungsgemäß vertreten gewesen sei. Denn nach diesem Vortrag war jedenfalls der stellvertretende Bürgermeister dieser Gemeinde anwesend. Dass dieser im Vertretungsfalle den Bürgermeister nicht wirksam vertreten konnte und das Stimmrecht seiner Gemeinde nicht wirksam ausüben konnte, ist nicht nachvollziehbar.

Damit ist die Abwasserbeseitigungssatzung vom 10.7.2002, die am 20.7.2002 ordnungsgemäß entsprechend § 13 Verbandssatzung öffentlich bekannt gemacht worden ist, wirksam zu Stande gekommen und im vorliegenden Fall anwendbar.

1.2. Zu Recht verlangt der Beklagte auf Grundlage von § 3 Abs. 1 und 3 Abwasserbeseitigungssatzung den Anschluss des Grundstücks des Klägers an seine öffentliche, rohrgebundene Abwasserbeseitigungseinrichtung. Sämtliche Voraussetzungen für den Anschlusszwang liegen vor. Insbesondere ist eine Befreiung gemäß § 5 Abwasserbeseitigungssatzung zu Gunsten des Klägers nicht erfolgt. Ob die Befreiungsvoraussetzungen nach dieser Vorschrift – die im Übrigen ein Ermessen des Beklagten eröffnet – vorliegen, kann hier offen bleiben, weil die Prüfung der Befreiungsvoraussetzungen nicht innerhalb des Verfahrens nach § 3 Abs. 1 und 3 Abwasserbeseitigungssatzung erfolgt, sondern in der Form eines gesonderten Verwaltungsverfahrens, das durch einen Antrag des Verpflichteten in Gang gesetzt wird. Einen solchen Antrag hat der Kläger soweit ersichtlich bislang nicht bei dem Beklagten gestellt.

Unbeachtlich ist es in diesem Zusammenhang, dass dem Kläger mit Widerspruchsbescheid des Regierungspräsidiums Dresden vom 17.7.2006 eine teilweise Befreiung von der Überlassungspflicht auf der Grundlage von § 63 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 Alternative 1 SächsWG zum Zwecke der Weiterverwendung des geklärten Abwassers für die Toilettenspülung gewährt wurde. Denn eine teilweise Befreiung vom Benutzungszwang kann nicht zum

Wegfall des Anschlusszwanges führen. Der Anschlusszwang gemäß § 3 Abs. 3 Abwasserbeseitigungssatzung besteht vielmehr unabhängig davon, ob eine Befreiung von der Überlassungspflicht gemäß § 63 Abs. 6 SächsWG erfolgt ist.

Der Kläger kann sich für eine Befreiung vom Anschlusszwang nicht mit Erfolg auf die Rechtsprechung des Senats im Beschluss vom 8.8.2007 – 4 B 321/05 – (SächsVBl. 2007, 267) berufen. In diesem Zusammenhang kann offen bleiben, ob der Umweltstandard der Kleinkläranlage des Klägers einen atypischen Ausnahmefall im Sinne dieses Beschlusses darstellt, was sich aus dem klägerischen Vortrag nicht entnehmen lässt. Denn jedenfalls war die Kleinkläranlage nicht bereits vorhanden gewesen, als der Beklagte seine zentrale Abwasserentsorgungsanlage errichtete. Vielmehr baute der Kläger seine Kleinkläranlage gleichzeitig mit der Errichtung der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage, so dass sie keinen Bestandsschutz im Sinne der genannten Rechtsprechung genießt.

Dass der Anschlusszwang gegen EU-Recht verstieße, hat der Kläger ebenfalls nicht dargetan. Insbesondere ist bereits nicht ersichtlich, dass die Einrichtung der Kanalisation des Beklagten nicht gerechtfertigt im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Satz 3 Richtlinie 91/271/EWG wäre.

Damit besteht bezüglich des anfallenden Abwassers des Klägers die Überlassungspflicht gemäß § 63 Abs. 5 SächsWG. Dass die erforderlichen Anschlüsse nicht hergestellt werden könnten, ist weder vorgetragen noch ersichtlich.

Die gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 Abwasserbeseitigungssatzung festgesetzte Frist für den Anschluss bis 27.10.2005 ist mit ca. 6 Monaten nicht unangemessen kurz bemessen gewesen. Die Tatsache, dass das Verwaltungsgericht Dresden mit Beschluss vom 16.10.2006 – 4 K 2662/05 – die aufschiebende Wirkung der Klage gegen den Bescheid wieder hergestellt hatte, berührt die Rechtmäßigkeit der Ziffer 1 des Bescheides vom 26.4.2005 nicht. Denn dadurch wurde die Vollziehbarkeit des Bescheides vorübergehend gehemmt, ohne dass er in seinem Bestand betroffen wäre.

2. Die Verpflichtung des Klägers zur Außerbetriebnahme der auf seinem Grundstück befindlichen Kleinkläranlage, Dreikammer-Kläranlage oder Ausfallgrube in Ziffer 2 des angefochtenen Bescheids vom 26.4.2005 beruht auf § 17 Abs. 2 Satz 1 Abwasserbeseitigungssatzung.

§ 17 Abs. 2 Satz 1 Abwasserbeseitigungssatzung fordert die Außerbetriebnahme von Kleinkläranlagen, sobald das Grundstück an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen ist. Dies steht nicht im Widerspruch zu der teilweisen Befreiung von der Abwasserüberlassungspflicht gemäß Widerspruchsbescheid des Regierungspräsidiums Dresden vom 17.7.2006. Die teilweisen Befreiung von der Überlassungspflicht wurde dem Kläger auf der Grundlage von § 63 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 Alternative 1 SächsWG zum Zwecke der Weiterverwendung des geklärten Abwassers für die Toilettenspülung auf rein wasserrechtlicher Grundlage erteilt. Damit steht die wasserrechtliche Unbedenklichkeit der Befreiung von der Benutzungspflicht im Sinne des § 5 a. E. Abwasserbeseitigungssatzung fest. Der Kläger ist damit jedoch noch nicht vom Benutzungszwang befreit. Hierüber hat der Beklagte auf der Grundlage von § 5 Abwasserbeseitigungssatzung zu entscheiden. Eine Befreiung auf dieser Grundlage ist dem Kläger jedoch nicht erteilt worden. Nach dem Rechtsgedanken des § 63 Abs. 6 Satz 5 SächsWG dürften die Voraussetzungen hierfür im Übrigen auch nicht gegeben sein. Ein Bestandsschutz für die Kleinkläranlage des Klägers auf dieser Grundlage liegt offensichtlich nicht vor, da dem Kläger zum Zeitpunkt der Errichtung der Kleinkläranlage die Pläne für den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage bereits bekannt waren und der Anschluss innerhalb von weniger als fünf Jahren nach der Errichtung seiner Kleinkläranlage auch tatsächlich vom Beklagten bereitgestellt wurde. In diesem Fall hat der Kläger die Kleinkläranlage auf eigenes wirtschaftliches Risiko gebaut. Es ist daher nicht unverhältnismäßig, dass § 17 Abs. 2 Abwasserbeseitigungssatzung nunmehr von ihm die Außerbetriebnahme dieser Anlage verlangt.

3. Die Androhung eines Zwangsgeldes in Ziffer 5 des Bescheids vom 26.4.2005 beruht auf § 1 Abs. 1 Nr. 1, §§ 2, 19, 20 Abs. 1 bis 4, § 22 Abs. 1 und 2 SächsVwVG. Dass diese Androhung gegen die gesetzlichen Vorgaben verstößt, ist weder vorgetragen noch ersichtlich. Zwar hat das Verwaltungsgericht mit Beschluss vom 16.10.2006 – 4 K 2662/05 – die aufschiebende Wirkung der Klage gegen den Bescheid vom 26.4.2005 wiederhergestellt. Damit entfiel rückwirkend die in diesem Bescheid gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO angeordnete sofortige Vollziehung des Bescheides. Zum Zeitpunkt seines Erlasses war der Bescheid jedoch sofort vollziehbar, so dass zunächst die aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen ausgeschlossen war. Damit war die Möglichkeit der Vollstreckung des Bescheides im Sinne von § 2 Nr. 2 SächsVwVG bei seinem Erlass gegeben. Der spätere Wegfall der Vollziehbarkeit führt nicht dazu, dass bereits angeordnete

Vollstreckungsmaßnahmen die Rechtsgrundlage verlieren (anders: SächsOVG, Beschl. v. 16.10.2000, SächsVBl. 2001, 40). Vielmehr ist auch die Vollstreckung des Zwangsmittels durch den Beschluss vom 16.10.2006 vorläufig gehemmt gewesen.

Die Wahl der Androhung von Zwangsgeld als Zwangsmittel entspricht § 19 Abs. 3 SächsVwVG, da es voraussichtlich weniger beeinträchtigend als die Androhung der Ersatzvornahme war.

4. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Revision war nicht zuzulassen, weil kein Zulassungsgrund nach § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt. Soweit in diesem Verfahren Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung aufgeworfen werden (so der Senat im Beschluss vom 24.3.2009 – 4 A 48/09 –), beziehen sich diese auf gemäß § 137 Abs. 1 VwGO nicht revisibles Landesrecht.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der der Beschluss abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung.

gez.:  
Künzler

Meng

von Egidy

**Beschluss vom 30. November 2010**

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 5.000 € festgesetzt (§ 47 Abs. 1 Satz 1, § 52 Abs. 2 GKG). Der Senat orientiert sich hierbei an der Streitwertfestsetzung durch das Verwaltungsgericht, gegen die die Beteiligten keine Einwände vorgebracht habe.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:  
Künzler

Meng

von Egidy

*Ausgefertigt:*

*Bautzen, den*

*Sächsisches Oberverwaltungsgericht*